

## PUBLIKATION

STAND: JANUAR 2017

### VOM BEPS-UMSETZUNGSGESETZ ZUM JAHRESSTEUERGESETZ 2017

Die Maßnahmen des Gesetzgebers gegen Gewinnverlagerungen und -verkürzungen („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) schreiten voran: Das von Bundestag und Bundesrat beschlossene BEPS-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen) wurde am 23. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Auf international tätige Unternehmen kommen damit zusätzliche Anforderungen zu. Bereits am 8. Juni 2016 berichteten wir an dieser Stelle über den [Referentenentwurf](#) aus dem Bundesfinanzministerium zur Umsetzung der Empfehlungen zum sogenannten Country-by-Country Reporting. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens haben sich nunmehr die folgenden Regelungen herauskristallisiert:

- Die Aufzeichnungspflicht für Verrechnungspreise soll in Zukunft aus einer Stammdokumentation, einer landesspezifischen unternehmensbezogenen Dokumentation und einem länderbezogenen Bericht nach OECD-Standard bestehen (Country-by-Country Report – CbCR).
- Inländische Konzernobergesellschaften haben einen länderbezogenen Bericht zu übermitteln, wenn ihr Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte mit Sitz im Ausland umfasst und der konsolidierte Konzernabschluss im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen € betragen hat.
- Inländische Gesellschaften müssen an Stelle einer ausländischen Konzern-Obergesellschaft einen länderbezogenen Bericht erstellen, wenn der länderbezogene Bericht der Konzern-Obergesellschaft nicht übermittelt worden ist.
- Informationen im Bereich der Besteuerung werden zwischen den EU-Mitgliedsstaaten automatisch ausgetauscht.
- EStG und AStG werden angepasst, um Unsicherheiten bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu beseitigen.

Nach langer politischer Debatte und unter Zugrundelegung der Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundestages vom 30. November 2016 wurden schließlich zahlreiche weitere Änderungen in das Gesetz aufgenommen. Die weiteren Änderungsvorschläge gehen weit über die BEPS-Thematik hinaus. Das Gesetz bekommt damit den Charakter eines typischen „Jahressteuergesetzes“, in dem viele Einzelthemen geregelt werden. Für Unternehmen sind folgende Regelungen von besonderer Relevanz:

- Absicherung der Besteuerung stiller Reserven in Wegzugsfällen (Reparatur des völlig missglückten § 50i EStG);
- Verhinderung des sog. „Cum/Cum Treaty Shopping“ (Einführung eines § 50j EStG). Unter dem Stichwort „Cum/Cum“ versuchen Empfänger von Dividenden deutscher Unternehmen, einen niedrigeren Quellensteuersatz (nach Maßgabe eines DBA) zu erlangen;
- Vermeidung eines doppelten Abzugs von Aufwendungen bei Personengesellschaften (§ 4i EStG-E);
- Wiedereinführung der Steuerbarkeit von Leerverkäufen bei sonstigen Wirtschaftsgütern (§ 23 EStG);
- rechtsprechungsdurchbrechende Neuregelung der Ausnahme von der Abgeltungsteuer bei unternehmerischer Beteiligung (§ 32d EStG);
- zahlreiche weitere Neuregelungen, beispielsweise die Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge i.S.d. § 10 Abs. 1 AStG und für Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 AStG sowie Sonderregelungen für die Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft.

Der Bundesfinanzminister ist im Zuge der BEPS-Gesetzgebung nunmehr sogar auch bereit, eine „Lizenzschranke“ einzuführen; dies sieht ein neuer Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium vor. Danach soll die Abzugsmöglichkeit von Nutzungsentgelten für Patente, Konzessionen oder Markenrechte beschränkt werden, wenn (i) das Entgelt beim Empfänger (im Ausland) wegen niedrigerer Steuersätze (im Rahmen von sog. „Lizenz“ oder „Patentboxen“) nicht oder unangemessen niedrig besteuert wird und (ii) der Empfänger keine Forschung & Entwicklung betreibt (sog. „Nexus Approach“).

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: